

# **HAUS- UND BADEORDNUNG**

**für das**

**Hallenschwimmbad**

**der Gemeinde Eppelborn**

**Durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.92 wird folgende Haus- und Badeordnung erlassen:**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad sowie dem ordnungsgemäßen Ablauf des Schwimm- und Badebetriebes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen im Bereich des Hallenbades (Umkleide-, Sanitär- und Badebereich) ist verboten.
7. Behälter aus Glas und Metall (z.B. Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Schwimmhallenbereich nicht benutzt werden.
8. Das aufsichtführende Badepersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend und vom Bürgermeister auf Dauer vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden.  
In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw.

die Gemeindeverwaltung entgegen.

10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen finden Anwendung.
11. Den Badegästen ist u.a. nicht erlaubt:
  - a) Lärmbelästigungen durch Getöse, Singen, Pfeifen, Musizieren, der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten sowie das Laufen in der Schwimmhalle;
  - b) das Mitbringen und der Verzehr von Nahrungsmitteln sowie alkoholischen Getränken;
  - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken;
  - d) Gebrauch von Kaugummi;
  - e) das Betreten von Räumen, zu denen die Badegäste keinen Zutritt haben.

### **B. Öffnungszeiten und Zutritt**

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom Gemeinderat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie auch öffentlich bekannt gegeben. Über geringfügige Abweichungen bzw. Abweichungen in Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.
13. Bei Überfüllung und bei besonderen Ereignissen können das Bad und gegebenenfalls bestimmte Beckenteile durch das aufsichtführende Badepersonal zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
14. Der Bürgermeister behält sich vor, das Hallenbad zur Vornahme von Instandsetzungs- oder sonstigen Arbeiten vorübergehend zu schließen. Die Schließung ist öffentlich bekannt zumachen.
15. Der Kassenautomat wird eine Stunde vor Einlassschluss geschlossen. 15 Minuten vor Betriebsschluss müssen die Badegäste die Schwimmhalle verlassen.
16. Zur Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und dergleichen.
17. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.  
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson erlaubt.
18. Der Zugang zu den Umkleidekabinen und der Schwimmhalle ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
19. Der Weg von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.  
Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
20. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen erfolgt durch den Bürgermeister.

### **C. Haftung**

21. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust der von Besuchern in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
23. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Geldbeträge und Wertsachen können zur Aufbewahrung beim Badepersonal nicht hinterlegt werden.
24. Für den Verlust von Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

25. Bei Schadensfällen ist das Badepersonal unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

#### **D. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle**

26. Die Badezeit ist nicht begrenzt (Ausnahme Nr. 13 und 14).
27. Die Kabine und den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag gemäß der Entgeltordnung zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird und noch kein Ersatzschlüssel eigens beschafft wurde.
28. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
29. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
30. Die Benutzung der Sprühanlage zum Schutz vor Fußpilzinfektion ist ratsam. Für Hautschäden wird nicht gehaftet.
31. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
32. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Beckenteil benutzen.
33. Das Springen von den Startblöcken erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Über die Sperrung des Startblocks entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
34. Strengstens untersagt ist:
- a) seitliches Einspringen,
  - b) das Hineinstoßen, Untertauchen oder Werfen anderer Personen in das Becken,
  - c) das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Startblockes.
35. Über die Zulässigkeit der Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen entscheidet das aufsichtführende Badepersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) geschieht auf eigene Gefahr.

36. Den Anordnungen des aufsichtführenden Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **E. Besondere Einrichtungen**

37. Neben der brückenartigen Empore, der Besonnungswiese und den beiden Bräunungskabinen steht dem Badegast auch ein Vital-Dampfbad zur Verfügung.  
Für die Kleinsten wird ein Wasserspielgarten mit Schiffchenkanal, Sprudel- und Blubberquelle bereit gehalten.
38. Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
39. Für die Benutzung der brückenartigen Empore (inklusive Besonnungswiese, Ruhe-, Sitz- und Liegemöbel) wird kein Entgelt erhoben, ebenso für den Wasserspielgarten.  
Die Höhe des Entgelts für die Benutzung des Dampfbades und der Bräunungskabinen regelt die Entgeltordnung.
40. Die Dauer einer Bräunungseinheit einschließlich des Aus- und Ankleidens ergibt sich aus der Entgeltordnung.
41. Die Badegäste sind verpflichtet, sich nach dem Dampfbad zu reinigen.
42. Im Badbereich dürfen die Liege- und Sitzgelegenheiten nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
43. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

### **F. Ausnahmen**

44. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen durch den Bürgermeister zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### **G. Inkrafttreten**

45. Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn in Kraft.

Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung vom 20. August 1976 außer Kraft gesetzt.

Eppelborn, den 25. Juni 1992

DER BÜRGERMEISTER  
(Fritz-Hermann Lutz)